

AZ: 40/Herr Winter

**Neufassung**

**Drucksache Nr.: 0497/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	30.06.2015	Ö	Kenntnisnahme
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	02.07.2015	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförde- rungsausschuss	08.07.2015	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	14.07.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras/Erster  
Stadtrat Humpe-Waßmuth

**Verhandlungsgegenstand:**

**Vereinsschwimmen im Bad am  
Stadtwald;  
hier: Vertrag zwischen der Stadt  
Neumünster und dem  
Kreissportverband Neumünster über  
die Förderung des Vereinsschwimmens**

**Antrag:**

Der anliegende Vertrag über die Förderung  
des Vereinsschwimmens (Anlage 1) wird  
beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Jährlicher Ertrag (ca.) im Zeitraum von  
2017 bis 2037:

Produkt-Konto  
421010100.4488000  
Sportförderung: Kostenersatz von Dritten  
**47.000 EUR**

## **Begründung:**

Das Vereinsschwimmen der Neumünsteraner Sportvereine findet seit 2006 in dem von der SWN Bäder und Freizeit GmbH (SWN) betriebenen Bad am Stadtwald statt.

Der Vereinsschwimmsport wird seitdem maßgeblich durch die Stadt Neumünster gefördert. Allerdings trägt der Vereinssport auch einen Eigenanteil, der zuletzt im Rahmen der Haushaltskonsolidierung im Bereich Sport auf 25 % der anfallenden Kosten angehoben worden war (siehe Vorlage DS 0387/2013/DS).

Die SWN plant nun im Rahmen der Sanierung des großen Schwimmbeckens im Freige-lände die Errichtung eines festen, ganzjährig nutzbaren Gebäudes als Ersatz für die Trag-lufthalle. Aus diesem Anlass ist beabsichtigt, einen Neuvertrag zwischen der Stadt Neu-münster und der SWN über das Schul- und Vereinsschwimmen mit einer Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen. Diesbezüglich und auch im Hinblick auf alle Einzelheiten zum Neu-bau wird auf die in dieser Sitzungsreihe der politischen Gremien ebenfalls zur Abstim-mung stehende Vorlage DS 0496/2013/DS verwiesen.

Mit einem Beschluss über den Neuvertrag zum Schul- und Vereinsschwimmen ist auch eine Anpassung des damit korrespondierenden Vertrages zwischen der Stadt Neumünster und dem Kreissportverband Neumünster e. V. (KSV) über die Förderung des Vereins-schwimmens erforderlich. Dieser regelt im Wesentlichen die Organisation des Vereins-schwimmens sowie die Beteiligung des Vereinssports an den Kosten des Vereinsschwim-mens.

Der zur Abstimmung stehende Vertragsentwurf orientiert sich in weiten Teilen an dem noch geltenden Vertrag zwischen Stadt und KSV.

Der Kreissportverband geht mit dem Abschluss des anliegenden Vertrages über eine Laufzeit von 20 Jahren eine weitreichende finanzielle Verpflichtung ein, während auf der anderen Seite die Entwicklung des Vereinsschwimmsportes, die Kostenentwicklung im Vereinsschwimmen (variabler Kostenbestandteil für Energie) und die Entwicklung der städtischen Sportförderung über einen Zeitraum von 20 Jahren nur schwer abschätzbar ist.

Vor diesem Hintergrund soll der neue Vertrag Regelungen enthalten, die eine zwischen-zeitliche Anpassung des Vertrages möglich machen. Hierzu wird insbesondere verwiesen auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 11 sowie des § 8 Abs. 3.

Hierzu passend hat der KSV spontan einen Vorstandsbeschluss gefasst, der als Anlage 2 beigelegt ist. Darin wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zum Abschluss des Vertrages ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer Zustimmung durch einen außeror-dentlichen KSV-Verbandstag steht, der aller Voraussicht nach am 15.07.2015 stattfinden wird.

Seit wenigen Tagen liegt nunmehr auch das Ergebnis der rechtlichen Prüfung des Ver-tragsentwurfs vor, mit der der KSV die Kanzlei Steinbach & Partner beauftragt hatte (An-lage 3). Es wurde im Grundsatz festgestellt, „dass die Vertragsinhalte rechtmäßig sind.“

Dennoch wurde vorgeschlagen, weitere Regelungen zur „Neuverhandlungspflicht“ (bisher § 4 Abs. 2, neu § 4 Abs. 3 bis 11) in den Vertrag aufzunehmen. Diesem Ergänzungs-wunsch kommt die Verwaltung nach:

Konkret geht es um eine Schiedsgutachtervereinbarung, mit der die Parteien für den Fall, dass sie sich nicht auf eine Anpassung der Kostenverteilung einigen können, einen objek-tiven Dritten, den sog. „Schiedsgutachter“, hinzuziehen können. Ziel des Schiedsgutach-tens ist es, die Meinungsverschiedenheiten durch den Schiedsgutachter verbindlich klären zu lassen.

Aufgrund der Schiedsgutachtervereinbarung entfällt das Kündigungsrecht nach § 8 Abs. 4 Satz 2 des bisherigen Vertragsentwurfs. Durch das Gutachten wird eine für die Parteien verbindliche Einigung erzielt. Eine gerichtliche Überprüfung ist nur nach § 319 BGB möglich. Eine weitergehende Überprüfung und Beanstandung des Gutachtens besteht nicht. Auch steht es nicht zur Disposition der Parteien, ob sie das Ergebnis des Gutachtens übernehmen. Daher wurde der § 8 Abs. 4 Satz 2 gestrichen und § 4 Abs. 3 des neuen Vertrages um einen Satz ergänzt, aus dem deutlich wird, dass weder der KSV noch die Ratsversammlung über das Ergebnis des Schiedsgutachterverfahrens beschließen.

Im Grundsatz sollen Anpassungen jedoch in erster Linie durch Verhandlungen der beiden Vertragsparteien einvernehmlich erfolgen. In diesem Fall verbleibt das Recht zur abschließenden Entscheidung weiterhin beim KSV-Verbandstag und der Ratsversammlung (§ 4 Abs. 3 vorletzter Satz).

Der zur Abstimmung stehende Vertrag in der geänderten Form (Anlage 1) wurde mit dem KSV und dem Fachdienst Recht abgestimmt.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Günter Humpe-Waßmuth  
Erster Stadtrat

Anlagen